

Satzung

Förderverein Musikfreunde EULE-Orgel Zeitzer Dom e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Musikfreunde EULE-Orgel Zeitzer Dom e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V." im Namen.
2. Der Vereinssitz ist 06712 Zeitz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2012.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Erhaltung der EULE-Orgel im Dom St. Peter und Paul zu Zeitz und der Förderung von Konzerten mit dieser Orgel.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung aller unmittelbar und mittelbar daraufhin zielenden Maßnahmen.
3. Der Verein setzt sich zum Ziel, die EULE-Orgel nach ihrer Sanierung durch vielfältige kulturelle, kulturhistorische und musikpädagogische Veranstaltungen und Aktivitäten zu nutzen und damit das geistig-kulturelle Leben im Dom St. Peter und Paul und in der Stadt Zeitz zu fördern.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, unentgeltliche Hilfe zur Unterstützung im Sinne des Satzungszweckes, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (Förderung von Kunst und Kultur §52(2)⊕ Satz 5AO)
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine

Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, wenn sie diese Satzung anerkennen und bereit sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligen, jedoch die Ziele des Vereins finanziell oder in anderer Weise fördern und unterstützen.
3. Darüber hinaus können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.
4. Jedes aktive Mitglied hat das Recht die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden und sich mit Meinungen, Empfehlungen und Anträgen an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu wenden.
5. Fördermitglieder haben bei Versammlungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
6. Jedes Mitglied ist gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entsprechend seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste aufgrund einer Beitrittserklärung und der Bestätigung durch den Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Streichung aus der Liste auf Antrag des Mitgliedes durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit deren Auflösung (Erlöschen),
 - c) mit Ausschluss. Ein Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat oder dem Verein ideellen oder materiellen Schaden zugefügt hat. Das Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, den die Mitglieder zu entrichten haben, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist gesetzlicher Vertreter des Vereins und besteht aus bis zu 7 aber mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand des Vereins wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
4. Der Vorstand handelt nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken, und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich per Brief an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Art der Abstimmung ist offen. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung muss von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 10 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Kann in einer ersten Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst werden, wird in einer zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Beschluss gefasst. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zeitz, Altmarkt 1, 06712 Zeitz, die es unmittelbar und ausschließlich für die Restaurierung, Pflege und Erhaltung der EULE-Orgel und für Konzerte im Dom St. Peter und Paul zu Zeitz zu verwenden hat.